

3. Änderungstarifvertrag

zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte in der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde

- 3. ÄndTV / TV-Ärzte / Reha-MOL -

vom 19. Januar 2022

Zwischen

der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Angela Krug,
Gesundbrunnenstraße 33, 16259 Bad Freienwalde
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender **Tarifvertrag** vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/Reha-MOL

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde (TV-Ärzte/Reha-MOL) vom 29. April 2015, zuletzt geändert am 2. Juli 2018, wird - soweit gekündigt - mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

1. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	31,00 Euro,
EG II	32,00 Euro,
EG III	35,00 Euro,
EG IV	35,00 Euro.“

2. § 11 Absatz 3 erhält ab Januar 2022 folgende Fassung:

„ (3) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 1 für jede als Arbeitszeit gewertete Stunde einen Zeitzuschlag als Prozentsatz des Stundenentgelts wie folgt:

Für Arbeit	in Höhe von
a) an Sonn-/Feiertagen	25 Prozent
b) in der Nachtzeit von 20:00 bis 00:00 und 04:00 bis 06:00 Uhr	25 Prozent
c) in der Nachtzeit von 00:00 bis 04:00 Uhr	40 Prozent

²Die Zeitzuschläge werden kumulativ gezahlt. ³Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes kann dafür Freizeitausgleich gewährt werden. ^{3a}Freizeitausgleich oder Faktorisierung ist für Zeitzuschläge gemäß Buchstabe c ausgeschlossen. ⁴Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a Elektronischer Heilberufe-Ausweis

¹Der Zahlbetrag der gesamten nachgewiesenen Kosten insbesondere für das Initialisieren und Fortführen des elektronischen Heilberufe-Ausweises wird auf Antrag vom Arbeitgeber erstattet.

²Die gesamten monatlichen Kosten werden laufend erstattet, die gesamten nachgewiesenen Kosten für das Initialisieren werden durch die Monate der Geltungsdauer geteilt und im bestehenden Arbeitsverhältnis in monatlichen Raten gezahlt. ³Die Kostenerstattung gemäß Satz 1 und 2 erfolgt auch gegenüber Ärzten, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits über einen elektronischen Heilberufe-Ausweis verfügen; sofern die Initialisierungskosten bereits erstattet worden sind, werden diese nicht nochmals erstattet. ⁴Mehrkosten, die aus dem Verlust des elektronischen Heilberufe-Ausweises resultieren, werden nicht erstattet.“

4. In § 35 Absatz 2 und Abs. 3 werden die Datumsangaben jeweils durch die Datumsangabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
5. Die Anlagen A bis C zu § 17 Absatz 1 (Entgelttabelle) werden durch die neuen Entgelttabellen in den Anlagen A bis D (Anhang zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Absichtserklärung:

Beide Seiten erklären die Absicht, dass die Frage der Bewertung des Bereitschaftsdienstes ein zentraler Punkt in den nächsten Tarifverhandlungen sein soll.

Bad Freienwalde, den 19. Januar 2022

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund

Anhang: Entgelttabellen (Anlagen A bis D)

Anlage A zu § 17 Absatz 1

Tabellenentgelt ab 1. November 2021

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach Jahren	Tabellen-ent- gelt
EG IV			8.494,00 €
EG III	1		7.404,00 €
	2	3	7.645,00 €
EG II	1		5.765,00 €
	2	3	6.248,00 €
	3	6	6.673,00 €
	4	8	6.920,00 €
	5	10	7.162,00 €
	6	14	7.221,00 €
EG I	1		4.368,00 €
	2	1	4.616,00 €
	3	2	4.793,00 €
	4	3	5.099,00 €
	5	4	5.465,00 €

Anlage B zu § 17 Absatz 1

Tabellenentgelt ab 1. September 2022

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach Jahren	Tabellen- entgelt
EG IV			8.664,00 €
EG III	1		7.553,00 €
	2	3	7.798,00 €
EG II	1		5.881,00 €
	2	3	6.373,00 €
	3	6	6.807,00 €
	4	8	7.059,00 €
	5	10	7.306,00 €
	6	14	7.366,00 €
EG I	1		4.456,00 €
	2	1	4.709,00 €
	3	2	4.889,00 €
	4	3	5.201,00 €
	5	4	5.575,00 €

Anlage C zu § 17 Absatz 1

Tabellenentgelt ab 1. Januar 2023

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach Jahren	Tabellen- entgelt
EG IV			8.751,00 €
EG III	1		7.629,00 €
	2	3	7.876,00 €
EG II	1		5.940,00 €
	2	3	6.437,00 €
	3	6	6.876,00 €
	4	8	7.130,00 €
	5	10	7.380,00 €
	6	14	7.440,00 €
EG I	1		4.501,00 €
	2	1	4.757,00 €
	3	2	4.938,00 €
	4	3	5.254,00 €
	5	4	5.631,00 €

Anlage D zu § 17 Absatz 1

Tabellenentgelt ab 1. Juni 2023

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach Jahren	Tabellen- entgelt
EG IV			8.927,00 €
EG III	1		7.782,00 €
	2	3	8.034,00 €
EG II	1		6.059,00 €
	2	3	6.566,00 €
	3	6	7.014,00 €
	4	8	7.273,00 €
	5	10	7.528,00 €
	6	14	7.589,00 €
EG I	1		4.592,00 €
	2	1	4.853,00 €
	3	2	5.037,00 €
	4	3	5.360,00 €
	5	4	5.744,00 €